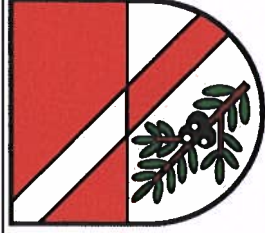


	Satzungen der Kreisschule Safenwil-Walterswil	
---	---	---

Schulverband der Gemeinden Safenwil und Walterswil

**Beschlussfassung zu den überarbeiteten Satzungen vom 31. Mai 2002
anlässlich der**

**Gemeindeversammlungen Walterswil vom 10. Juni 2021
Gemeindeversammlungen Safenwil vom 11. Juni 2021**

L. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Träger, Name und Sitz

- 1 Die Einwohnergemeinden Safenwil AG und Walterswil SO, nachfolgend Gemeinden genannt, schliessen sich unter dem Namen „Kreisschule Safenwil-Walterswil“ zu einem Gemeindeverband (Verband) mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammen.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Safenwil AG.

§ 2

Anwendbares Recht

- 1 Die Kreisschule untersteht aargauischem Recht. Dies gilt insbesondere für die Promotionen, die Übertritte der Schülerinnen und Schüler, die Lehrpläne und Lehrmittel sowie die Anstellung der Lehrpersonen.
- 2 Vorbehalten bleiben die in diesen Satzungen geregelten Ausnahmen.

§ 3

Zweck

- 1 Der Verband führt im Einvernehmen mit den zuständigen Departementen der beiden Kantone Aargau und Solothurn die Volksschule, bestehend aus Primarschule, Oberstufe (Sekundar- und Realschule) sowie Kindergarten und Musikschule.
- 2 Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden.

§ 4

Haftung gegenüber Dritten und unter den Verbandsgemeinden

- 1 Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Beteiligung.
- 3 Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch.

§ 5

Feiertage

- 1 Die Kreisschule berücksichtigt die kantonalen Feiertage des Kantons Aargau im Bezirk Zofingen.

II. Organisation

A. Übersicht

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden,
- b. der Kreisschulvorstand,
- c. die Kontrollstelle.

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 7

Die Stimm-
berechtigten

- 1 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der jeweiligen Gemeinde an der Gemeindeversammlung und/oder an der Urne aus.

- 2 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen:

- a. Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband,
- b. Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen,
- c. Auflösung des Verbandes.

§ 8

Referendum und
Initiative

- 1 Positive und negative Beschlüsse des Kreisschulvorstandes sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens von je 1/10 der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt wird oder wenn es der Kreisschulvorstand beschliesst. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Kantons Aargau. Die Urnenabstimmung wird von der Sitzgemeinde angeordnet und von beiden Verbandsgemeinden separat durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Sitzgemeinde verantwortlich. Diese teilt das Ergebnis dem Kreisschulvorstand zur Vornahme der Publikation mit.
- 2 Je 1/10 der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Kreisschulvorstandes fallen, bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Kreisschulvorstandes verlangen. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Kantons Aargau.

§ 9

Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 Jede stimmberechtigte Person einer Verbandsgemeinde kann dem Kreisschulvorstand zu Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen, schriftlich Anträge stellen.
- 2 Jede stimmberechtigte Person im Kreisschulgebiet kann vom Kreisschulvorstand Auskunft über Verbandsgeschäfte verlangen, sofern diese nicht vertraulicher Natur sind.

C. Kreisschulvorstand

§ 10

Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

- 1 Der Kreisschulvorstand ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus fünf oder sieben Mitgliedern zusammen. Die Anzahl Mitglieder legen die Gemeinderäte der beiden Gemeinden fest.
- 2 Die Sitzverteilung gestaltet sich wie folgt:
 - a. Bei fünf Mitgliedern: Safenwil drei Sitze, Walterswil zwei Sitze.
 - b. Bei sieben Mitgliedern: Safenwil vier Sitze, Walterswil drei Sitze.
- 3 Mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde sollte dem Gemeinderat angehören.
- 4 Der Kreisschulvorstand konstituiert sich in der Regel selbst. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.
- 5 Die Amtsdauer der Kreisschulvorstandsmitglieder richtet sich nach jener der Behörden der Sitzgemeinde des Verbandes.
- 6 Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden (Gemeindeordnung).

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit

- 1 Ordentliche Sitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Ausserordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde dies verlangt.
- 2 Mindestens ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Kreisschulvorstandes mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

- 4 Der Kreisschulvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

§ 12

Beschlüsse,
Protokoll,
Administration

- 1 Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kreisschulvorstands-Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreisschulvorstandes wird ein Protokoll geführt, das den Gemeinderäten der beiden Verbandsgemeinden zugestellt wird.
- 3 Die Verhandlungen des Kreisschulvorstandes betreffend Budget und Rechnung sind öffentlich und in den ortsbüchlichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus zu publizieren. Die gefassten Beschlüsse sind in den Publikationsorganen beider Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- 4 Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.
- 5 Der Kreisschulvorstand kann die Administration einer Verbandsgemeinde übertragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.
- 6 Die Mitglieder des Kreisschulvorstandes werden vom Verband entschädigt.

§ 13

Aufgaben

- Dem Kreisschulvorstand obliegen sämtliche Befugnisse und Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
- a. Zuweisungen der Klassen-Abteilungen auf die Gemeinden,
 - b. Beschlussfassung über Budget, Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht,
 - c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
 - d. Anstellung, Führung, Entlassung und Freistellung der Schulleitung und der Schulverwalterinnen und Schulverwalter,
 - e. Festsetzung der Entschädigung für Mitglieder Kreisschulvorstand und Kommissionen sowie Festlegung der Löhne der Gemeindeangestellten im Dienste der Schule,
 - f. Satzungsänderungen rein formaler Natur,
 - g. Erlass von Reglementen,
 - h. Festsetzung der Schulgelder für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden,
 - i. Vollzug der schulrechtlichen Bestimmungen,
 - j. Kontakte mit kantonalen und kommunalen Behörden über den Schulbetrieb,
 - k. Anstellung, Entlassung und Freistellung der Lehrpersonen,

- l. Abschluss von Versicherungen,
- m. Information der Öffentlichkeit,
- n. Bewilligung einmaliger Kompetenzen ausserhalb des Budgets bis Fr. 10'000.- (Kompetenzsumme),
- o. Einsetzen von Subkommissionen und Wahl der Mitglieder.

D. Schulleitung

§ 14

Kompetenzen Die Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Kreisschulvorstand, Schulleitung und Lehrerschaft sind in einem separaten Reglement zu umschreiben. Dieses Reglement ist vom Kreisschulvorstand zu genehmigen.

E. Rechnungsführung

§ 15

- Allgemeines
- 1 Die Rechnungsführung des Verbandes wird einer Verbandsgemeinde übertragen.
 - 2 Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes.

§ 16

Grundsätze der Rechnungsführung, Zeichnungsberechtigung Die Rechnung ist nach den Grundsätzen für das Finanzwesen der Gemeinden der rechnungsführenden Stelle zu gestalten. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten des Kreisschulvorstandes unterzeichnet.

F. Kontrollstelle

§ 17

- Zusammensetzung, Konstituierung
- 1 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern der Finanzkommission und/oder Finanzverwaltung der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.
 - 2 Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören.

§ 18

Aufgaben Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und allfällige weitere Spezialrechnungen. Sie erstattet dem Kreisschulvorstand und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht und Antrag.

G. Vertretung des Verbandes, Zeichnungsberechtigung

§ 19

Der Verband wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vize-Präsidentin oder dem Vizepräsidenten des Kreisschulvorstandes vertreten. Sie zeichnen kollektiv zu Zweien.

Vertretung,
Zeichnungs-
berechtigung

III. Lehrpersonen

§ 20

Die Voraussetzungen der Anstellung richten sich nach dem aargauischen Recht (GAL, SAR 411.200, Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen).

Anstellungs-
voraussetzungen

§ 21

Bei Auseinandersetzungen über Fragen des Dienstverhältnisses der Lehrpersonen hat das Departement Bildung und Kultur des Kantons Solothurn das Recht, die Akten einzusehen und Anträge zu stellen.

Akteneinsichtsrecht

§ 22

Die Lehrpersonen können ihre Pflicht zur Weiterbildung durch den Besuch sowohl aargauischer als auch solothurnischer Kurse erfüllen.

Weiterbildung

IV. Schülerinnen und Schüler

§ 23

Schülerinnen und Schüler aus Walterswil können die Bezirksschule im Kanton Solothurn oder im Kanton Aargau besuchen.

Übertritt in die
Bezirksschule

V. Schulanlagen

§ 24

Kindergärten,
Schulhäuser und
Sportanlagen

- 1 Der Verband betreibt die Kindergärten und Schulen in den angeschlossenen Gemeinden.
- 2 Der Verband mietet von den Einwohnergemeinden die benötigten Gebäulichkeiten für Kindergärten, Schulen und Sport (möbliert).
- 3 Schulmaterial, Geräte, ICT-Infrastruktur (ohne bauliche Komponenten) sowie Dienstleistungen etc. werden über das Budget der Kreisschule beschafft.
- 4 Die Benützung der Gebäulichkeiten und Anlagen durch die örtlichen Vereine und Institutionen ausserhalb der Schulzeit wird ohne Einschränkungen gewährleistet. Die Benützung während der Schulzeit bedarf der Zustimmung des Kreisschulvorstandes.

§ 25

Finanzierung der
Besoldungskosten
der Lehrkräfte

Die Besoldungskosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

§ 26

Finanzierung der
Betriebskosten
(ohne Besoldungs-
kosten der Lehr-
kräfte), Gemeinde-
beiträge

- 1 Die Betriebskosten ergeben sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie die vorgeschriebenen Abschreibungen nach Abzug der Erträge, aber ohne Berücksichtigung der Personalkosten der Lehrkräfte. Allfällige Beiträge Dritter werden der jeweiligen Verbandsgemeinde angerechnet (ohne Schulgelder).
- 2 Von den Betriebskosten übernimmt Safenwil als Sitzgemeinde 5%.
- 3 Aufgrund der Einwohnerzahlen per 31. Dezember stellt die rechnungsführende Gemeinde Ende Jahr die Gemeindebeiträge an die Betriebskosten für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Dabei ist auf die abgeschlossene Jahresrechnung abzustellen. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss kantondar Bevölkerungstatistik. Die Kostenanteile werden auf ein Promille genau ermittelt.
- 4 Allfällige Rückerstattungen der Kantone werden von den beteiligten Gemeinden veranlasst.

*Verpflichtung der
Verbandsgemeinden*

§ 27

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Schülerinnen und Schüler in die gemeinsame Schule zu entsenden und die ihnen gemäss diesen Satzungen erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisschulvorstand.

VI. Aufsicht

Schulaufsicht

§ 28

Die Schulaufsicht über die Kreisschule wird durch den Kanton Aargau ausgeübt.

VII. Schlussbestimmungen

Verbandsaustritt

§ 29

- 1 Der Austritt aus dem Gemeindeverband ist unter Einhaltung einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres möglich.
- 2 Der Austritt einer Gemeinde käme einer Auflösung des Verbandes gleich. Das Vermögen, das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Inkrafttreten

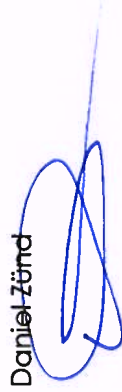
§ 30

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Kantone per 1. Januar 2022 in Kraft.

5745 Safenwil, 11. Juni 2021

Gemeinderat Safenwil

Daniel Zünd



Gemeindeammann

Martin Haller



Gemeindeschreiber



5746 Walterswil, 10. Juni 2021

Gemeinderat Walterswil

Marie-Louise Wilhelm



Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger

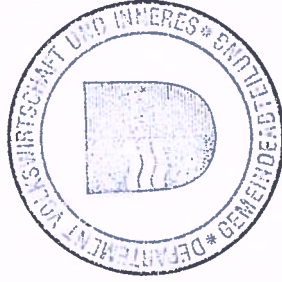


Gemeindeschreiberin

Genehmigungsvermerke:

5001 Aarau, 21. Dez. 2021

Aarau 12.1.21



4501 Solothurn,

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 467 genehmigt.
Solothurn, 29.3.2022
Staatsschreiber:

A. F.

